STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**21/2026**
Aktenzeichen:	**III/32.320**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**10.03.2026**

Betreff

Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Antrag auf Erlass eines Feuerwerksverbots zum Schutz brandempfindlicher Gebäude gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die als Anlage beigefügten Anträge gem. § 24 GO NRW auf Erlass eines Feuerwerksverbots zum Schutz brandempfindlicher Gebäude gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Erste Sprengverordnung (1. SprengV) abzulehnen.

Erläuterungen

Das Anliegen der beigefügten Anträge zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern, um Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum zu vermeiden oder mindestens zu begrenzen ist nachvollziehbar.
Die Belastung durch Lärm und Feinstaub, sowie die Möglichkeit von Sach- und Personenschäden ist unumstritten Gegenstand zahlreicher Gutachten und Statistiken.

An Silvester akzeptiert der Gesetzgeber jedoch mit dem Sprengstoffgesetz (SprenG) und 1. SprenV bewusst eine gewisse Restgefahr. Feuerwerk der Kategorie F2 darf von Volljährigen nur am 31.12. und 01.01. abgebrannt werden, obwohl bekannt ist, dass es zu Lärm, Verletzungen und Sachschäden kommen kann. Der Schwerpunkt von Gefahrenvermeidung wird hier zunächst bei den tatsächlichen Nutzern des Feuerwerks gesetzt, etwa durch die Pflicht, nur zugelassene CE-Artikel zu verwenden, die Gebrauchsanweisung zu beachten und insbesondere ausreichenden Abstand zu Gebäuden, Personen und brandempfindlichen Anlagen zu halten.
Die spezialgesetzlichen Kommunalbefugnisse (§§23, 24 Abs. 2 1. SprengV) sind nach ihrem Regelungszweck Ausnahmeinstrumente für örtlich konkret erhöhte Risiken, nicht jedoch ein Auftrag, die bundesgesetzlich erlaubte Silvesterfeuerwerksnutzung durch eine faktische Vollbelegung des Stadtgebiets mit Verbotsradien leer laufen zu lassen.

Glücklicherweise sprechen die Unfall- und Schadensstatistiken in Pulheim eine deutliche Sprache, nämlich dass es nur vereinzelt zu tatsächlichen Personen- und Sachschäden durch Silvesterfeuerwerk kommt.

Im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Gefährdungsanalyse werden neben den nach § 23 Abs. 1 1. SprengV gesetzlich ohnehin festgelegten Abbrennverboten, auch polizei- bzw. feuerwehrbekannte Gefahren- und Einsatzschwerpunkte aus früheren Jahreswechseln begutachtet.
Entsprechende Hinweise auf konkrete Brandgefahren an speziellen Gebäuden sind über die gesetzlich verankerten Regelungen hinaus in Pulheim nicht bekannt. Die ländliche Lage der hiesigen Ortsteile ist erfahrungsgemäß eher eine Risikominderung.

Kommunale Maßnahmen können neben der Verfügung von spezifischen Verbotszonen, intensivierte Kontrollen durch Einsatzkräfte und zusätzlich verstärkte Informationen an die Bevölkerung über Pflichten im Umgang mit Feuerwerk, gesetzliche Verbotsbereiche und haftungs-/strafrechtliche Konsequenzen sein.
Auch wenn es keine Garantie für absolute Gefahrenvermeidung gibt, ist so in ämter- und behördenübergreifender Kommunikation ein für Pulheim gangbarer Weg entstanden, mögliche Risiken einzugrenzen.

Auch in Zukunft wird jährlich durch fortlaufende Untersuchung von Einsatzberichten und Erfahrungswerten der beteiligten Akteure, sowie unter Berücksichtigung rechtlicher Entwicklungen die angepasste Ausgangslage analysiert und die lokalen Regelungen bei Bedarf angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die beigefügten Anträge gem. § 24 GO NRW auf Erlass eines Feuerwerksverbots zum Schutz brandempfindlicher Gebäude gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Erste Sprengverordnung (1. SprengV) abzulehnen.